

TE OGH 2024/3/18 32Bs54/24m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2024

Kopf

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Strafsache gegen A* wegen § 84 Abs 4 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Berufung der Staatsanwaltschaft Wien wegen Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 12. Dezember 2023, GZ 32 Hv 28/23d-60.2, sowie deren Beschwerde gegen den unter einem gefassten Beschluss auf Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach der am 18. März 2024 unter dem Vorsitz der Senatspräsidentin Mag. Seidl, im Beisein der Richterin Dr. Vetter und des Richters Dr. Farkas als weitere Senatsmitglieder, in Gegenwart der Staatsanwältin Mag. Weber, LL.M. WU als Vertreterin der Oberstaatsanwaltschaft sowie in Anwesenheit des Angeklagten A* und seines Verteidigers Mag. Florian Kreiner durchgeführten Berufungsverhandlung Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Strafsache gegen A* wegen Paragraph 84, Absatz 4, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Berufung der Staatsanwaltschaft Wien wegen Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 12. Dezember 2023, GZ 32 Hv 28/23d-60.2, sowie deren Beschwerde gegen den unter einem gefassten Beschluss auf Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach der am 18. März 2024 unter dem Vorsitz der Senatspräsidentin Mag. Seidl, im Beisein der Richterin Dr. Vetter und des Richters Dr. Farkas als weitere Senatsmitglieder, in Gegenwart der Staatsanwältin Mag. Weber, LL.M. WU als Vertreterin der Oberstaatsanwaltschaft sowie in Anwesenheit des Angeklagten A* und seines Verteidigers Mag. Florian Kreiner durchgeführten Berufungsverhandlung

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wird Folge gegeben und die verhängte Freiheitsstrafe auf drei Jahre erhöht.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last. Gemäß Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

II. den römisch zwei. den

Beschluss

gefasst:

Aus Anlass der Abänderung der über A* verhängten Freiheitsstrafe werden die gemäß § 494a StPO gefassten Beschlüsse aufgehoben und wie folgt entschieden: Aus Anlass der Abänderung der über A* verhängten Freiheitsstrafe werden die gemäß Paragraph 494 a, StPO gefassten Beschlüsse aufgehoben und wie folgt entschieden:

Gemäß § 494a Abs 1 Z 4 StPO iVm § 53 Abs 1 StGB wird die mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 10. November 2022, AZ 6 U 75/22s, gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen. Gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 4, StPO in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, StGB wird die mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 10. November 2022, AZ 6 U 75/22s, gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen.

Gemäß § 494a Abs 1 Z 2 StPO iVm § 53 Abs 1 StGB wird vom Widerruf der mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 14. Juli 2021, AZ 12 Hv 22/21w, gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen. Gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2, StPO in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, StGB wird vom Widerruf der mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 14. Juli 2021, AZ 12 Hv 22/21w, gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen.

Mit ihrer Beschwerde wird die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde A* des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB (I./) und des Vergehens der beharrlichen Verfolgung nach § 107a Abs 1 und 2 Z 1 und 2 StGB (II./) schuldig erkannt und hiefür unter aktenkonformer Anrechnung der Vorhaft und Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 84 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren verurteilt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde A* des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB (römisch eins./) und des Vergehens der beharrlichen Verfolgung nach Paragraph 107 a, Absatz eins und 2 Ziffer eins und 2 StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt und hiefür unter aktenkonformer Anrechnung der Vorhaft und Anwendung des Paragraph 28, Absatz eins, StGB nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren verurteilt.

Weiters wurde A* gemäß § 366 Abs 2 StPO iVm § 369 Abs 1 StPO schuldig erkannt, der Privatbeteiligten B* 5.000 Euro samt 4% Zinsen seit 13. Dezember 2023 binnen 14 Tagen zu bezahlen. Weiters wurde A* gemäß Paragraph 366, Absatz 2, StPO in Verbindung mit Paragraph 369, Absatz eins, StPO schuldig erkannt, der Privatbeteiligten B* 5.000 Euro samt 4% Zinsen seit 13. Dezember 2023 binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Darüber hinaus fasste das Erstgericht gemäß § 53 Abs 1 StGB iVm § 494a Abs 1 Z 4 StPO den Beschluss auf Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 10. November 2022, GZ 6 U 75/22s-26, gewährten bedingten Strafnachsicht. Gemäß § 494a Abs 1 Z 2 StPO wurde vom Widerruf der mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 14. Juli 2021, GZ 12 Hv 22/21w-65, gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen. Darüber hinaus fasste das Erstgericht gemäß Paragraph 53, Absatz eins, StGB in Verbindung mit Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 4, StPO den Beschluss auf Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 10. November 2022, GZ 6 U 75/22s-26, gewährten bedingten Strafnachsicht. Gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2, StPO wurde vom Widerruf der mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 14. Juli 2021, GZ 12 Hv 22/21w-65, gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen.

Nach dem Inhalt des Schuldspruchs hat A* in ** B*

I./ am 24. Jänner 2023 am Körper verletzt und dadurch an sich schwere Körperverletzungen sowie eine mehr als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit herbeigeführt, indem er ihr mehrere Faustschläge ins Gesicht und auf den Rücken versetzte, sie an den Haaren packte und durch den Raum zur Tür zerrte und in weiterer Folge versuchte, ihren Kopf gegen einen Türstock zu schlagen, wodurch diese einen unverschobenen Bruch des Nasenbeines, diverse Schwellungen und Blutunterlaufungen im Bereich des Kopfes, einen Rippenbruch sowie eine Luftfüllung der linken Brusthöhle erlitt; römisch eins./ am 24. Jänner 2023 am Körper verletzt und dadurch an sich schwere Körperverletzungen sowie eine mehr als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit herbeigeführt, indem er ihr mehrere Faustschläge ins Gesicht und auf den Rücken versetzte, sie an den Haaren packte und durch den Raum zur Tür zerrte und in weiterer Folge versuchte, ihren Kopf gegen einen Türstock zu schlagen, wodurch diese einen unverschobenen Bruch des Nasenbeines, diverse Schwellungen und Blutunterlaufungen im Bereich des Kopfes, einen Rippenbruch sowie eine Luftfüllung der linken Brusthöhle erlitt;

II./ im Zeitraum von 24. Jänner 2023 bis zumindest 2. Mai 2023 widerrechtlich beharrlich verfolgt, indem er in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt; römisch zwei./ im Zeitraum von 24. Jänner 2023 bis zumindest 2. Mai 2023 widerrechtlich beharrlich verfolgt, indem er in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

A./ ihre räumliche Nähe aufsuchte, indem er regelmäßig bei ihrer Wohnung auftauchte und auf der Straße oder vor dem Wohnhaus auf sie wartete, ihr Blumen hinterlegte sowie ihr in ein Lokal hinterherging;

B./ im Wege einer Telekommunikation Kontakt zu ihr herstellte, indem er ihr beinahe täglich von über 200 verschiedenen Telefonnummern unzählige Text- und Sprachnachrichten schickte und sie beinahe täglich anrief, wobei

er sofort über eine neue Nummer Kontakt zu ihr aufnahm, nachdem sie eine Nummer blockiert hatte und dabei bis zu zwölf verschiedene Telefonnummern pro Tag verwendete.

Bei der Strafbemessung wertete das Erstgericht das reumütige Geständnis zu II./ als mildernd, erschwerend hingegen das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen, die fünf einschlägigen Vorstrafen, den raschen Rückfall sowie die außerordentliche Faktenvielzahl bei der beharrlichen Verfolgung (gemeint: die über die Begründung der Tatbestandsmäßigkeit nach § 107a StGB hinausgehende Vielzahl an einzelnen Verfolgungshandlungen). Bei der Strafbemessung wertete das Erstgericht das reumütige Geständnis zu römisch zwei./ als mildernd, erschwerend hingegen das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen, die fünf einschlägigen Vorstrafen, den raschen Rückfall sowie die außerordentliche Faktenvielzahl bei der beharrlichen Verfolgung (gemeint: die über die Begründung der Tatbestandsmäßigkeit nach Paragraph 107 a, StGB hinausgehende Vielzahl an einzelnen Verfolgungshandlungen).

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitig angemeldete (ON 61), in weiterer Folge zu ON 64 ausgeführte Berufung der Staatsanwaltschaft Wien wegen Strafe. Gegen den Beschluss auf Absehen des Widerrufs der dem Angeklagten mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 14. Juli 2021, AZ 12 Hv 22/21w, gewährten bedingten Strafnachsicht wendet sich deren Beschwerde.

Rechtliche Beurteilung

Fallaktuell sind beim Angeklagten die Voraussetzungen der Strafschärfung bei Rückfall (gemäß § 39 Abs 1a StGB) gegeben. Denn der Angeklagte wurde mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 14. Juli 2021 zu AZ 12 Hv 22/21w (unter anderem) wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall und Abs 2 SMG zu einer unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt (vgl ON 65 im bezughabenden Akt). Ferner wurde er mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 10. November 2022 zu AZ 6 U 75/22s unter anderem wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB ebenso zu einer (bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt (ON 26 im bezughabenden Akt). Solcherart wurde der Angeklagte schon zweimal wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (dazu zählt auch ein Schuldspruch wegen des Vergehens nach § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall SMG - vgl RIS-Justiz RS0091972 [insb T6 und T7]; Leukauf/Steininger/Tipold, StGB4 § 71 Rz 3; Jerabek/Ropper in WK2 § 71 Rz 8) zu Freiheitsstrafen verurteilt. Bereits mit dem vom nunmehrigen Schuldspruch erfassten Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB (Tat vom 24. Jänner 2023) beging er (nach Vollendung des 19. Lebensjahres) wiederum eine gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität gerichtete vorsätzliche strafbare Handlung. Rückfallsverjährung (§ 39 Abs 2 StGB) ist nicht eingetreten. Fallaktuell sind beim Angeklagten die Voraussetzungen der Strafschärfung bei Rückfall (gemäß Paragraph 39, Absatz eins a, StGB) gegeben. Denn der Angeklagte wurde mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 14. Juli 2021 zu AZ 12 Hv 22/21w (unter anderem) wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, achter Fall und Absatz 2, SMG zu einer unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt (vergleiche ON 65 im bezughabenden Akt). Ferner wurde er mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 10. November 2022 zu AZ 6 U 75/22s unter anderem wegen des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB ebenso zu einer (bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt (ON 26 im bezughabenden Akt). Solcherart wurde der Angeklagte schon zweimal wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (dazu zählt auch ein Schuldspruch wegen des Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, achter Fall SMG - vergleiche RIS-Justiz RS0091972 [insb T6 und T7]; Leukauf/Steininger/Tipold, StGB4 Paragraph 71, Rz 3; Jerabek/Ropper in WK2 Paragraph 71, Rz 8) zu Freiheitsstrafen verurteilt. Bereits mit dem vom nunmehrigen Schuldspruch erfassten Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB (Tat vom 24. Jänner 2023) beging er (nach Vollendung des 19. Lebensjahres) wiederum eine gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität gerichtete vorsätzliche strafbare Handlung. Rückfallsverjährung (Paragraph 39, Absatz 2, StGB) ist nicht eingetreten.

Weiters ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass der Tatangriff zu I./ bei einer Gesamtbetrachtung (wuchtiger Faustschlag ins Gesicht, gefolgt von mehreren kräftigen Faustschlägen (auch) gegen das Gesicht, Versuch den Kopf des Opfers gegen den Türstock zu schlagen, weitere Gewalthandlungen, obwohl das Opfer erkennbar Blut verlor) tatsächlich unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt (§ 33 Abs 2 Z 5 StGB; Riffel in WK² § 32 Rz

67) gesetzt wurde. Dieser Erschwerungsgrund orientiert sich nämlich an der „schweren Gewalt“, die sich nach der Judikatur zu § 104a Abs 4 StGB und § 106 Abs 3 StGB als Anwendung überlegener physischer Kraft, die auf die Überwindung eines wirklichen oder auch nur zu erwartenden Widerstandes des Opfers gerichtet ist und einen höheren Grad der Intensität oder Gefährlichkeit erreicht. Als schwere Gewalt sind demnach brutale oder rücksichtslose Aggressionshandlungen zu verstehen, beispielsweise solche, mit denen in der Regel Lebensgefahr verbunden ist (Riffel in WK² § 33 Rz 34; Schwaighofer in WK² § 106 Rz 24). Demnach sieht die Rechtsprechung etwa auch Schläge und Tritte gegen das Gesicht und den Körper als außergewöhnliche Gewalt an (Flora in WK² § 39a Rz 10 mwN; 12 Os 64/23p). Weiters ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass der Tatangriff zu römisch eins./ bei einer Gesamtbetrachtung (wuchtiger Faustschlag ins Gesicht, gefolgt von mehreren kräftigen Faustschlägen (auch) gegen das Gesicht, Versuch den Kopf des Opfers gegen den Türstock zu schlagen, weitere Gewalthandlungen, obwohl das Opfer erkennbar Blut verlor) tatsächlich unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt (Paragraph 33, Absatz 2, Ziffer 5, StGB; Riffel in WK² Paragraph 32, Rz 67) gesetzt wurde. Dieser Erschwerungsgrund orientiert sich nämlich an der „schweren Gewalt“, die sich nach der Judikatur zu Paragraph 104 a, Absatz 4, StGB und Paragraph 106, Absatz 3, StGB als Anwendung überlegener physischer Kraft, die auf die Überwindung eines wirklichen oder auch nur zu erwartenden Widerstandes des Opfers gerichtet ist und einen höheren Grad der Intensität oder Gefährlichkeit erreicht. Als schwere Gewalt sind demnach brutale oder rücksichtslose Aggressionshandlungen zu verstehen, beispielsweise solche, mit denen in der Regel Lebensgefahr verbunden ist (Riffel in WK² Paragraph 33, Rz 34; Schwaighofer in WK² Paragraph 106, Rz 24). Demnach sieht die Rechtsprechung etwa auch Schläge und Tritte gegen das Gesicht und den Körper als außergewöhnliche Gewalt an (Flora in WK² Paragraph 39 a, Rz 10 mwN; 12 Os 64/23p).

Nachdem dieser Erschwerungsgrund deckungsgleich mit § 39a Abs 1 Z 3 StGB ist und das Erstgericht bei der Sanktionsfindung ausdrücklich von einem Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ausging (US 11), hat es auch den Umstand, dass die Bestimmung des § 39a Abs 1 Z 3 StGB die Strafuntergrenze zwingend erhöht (vgl 12 Os 7/21b, 11 Os 16/22w [Rz 12], 14 Os 52/23p; OLG Wien 32 Bs 173/23k), unbeachtet gelassen. Nachdem dieser Erschwerungsgrund deckungsgleich mit Paragraph 39 a, Absatz eins, Ziffer 3, StGB ist und das Erstgericht bei der Sanktionsfindung ausdrücklich von einem Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ausging (US 11), hat es auch den Umstand, dass die Bestimmung des Paragraph 39 a, Absatz eins, Ziffer 3, StGB die Strafuntergrenze zwingend erhöht vergleiche 12 Os 7/21b, 11 Os 16/22w [Rz 12], 14 Os 52/23p; OLG Wien 32 Bs 173/23k), unbeachtet gelassen.

Gemäß § 295 StPO enthält das Urteil des Berufungsgerichts der Sache nach stets einen eigenständigen Sanktionsausspruch, der jenen des Erstgerichts ersetzt (vgl RIS-Justiz RS0127710, RS0109969, RS0120535; vgl Ratz, WK-StPO § 295 Rz 2, 4). Solcherart hatte das Berufungsgericht bei der Strafbemessung nicht von einem Strafraum von sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe, sondern richtigerweise nach § 84 Abs 4 StGB iVm § 39a Abs 1 Z 3, Abs 2 Z 3 StGB sowie § 39 Abs 1a StGB von einem Strafraum von einem bis zu sieben und einem halben Jahren Freiheitsstrafe auszugehen (Riffel in WK² § 32 Rz 55/12 und 55/13; RIS-Justiz RS0133600). Gemäß Paragraph 295, StPO enthält das Urteil des Berufungsgerichts der Sache nach stets einen eigenständigen Sanktionsausspruch, der jenen des Erstgerichts ersetzt vergleiche RIS-Justiz RS0127710, RS0109969, RS0120535; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 295, Rz 2, 4). Solcherart hatte das Berufungsgericht bei der Strafbemessung nicht von einem Strafraum von sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe, sondern richtigerweise nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB in Verbindung mit Paragraph 39 a, Absatz eins, Ziffer 3, Absatz 2, Ziffer 3, StGB sowie Paragraph 39, Absatz eins a, StGB von einem Strafraum von einem bis zu sieben und einem halben Jahren Freiheitsstrafe auszugehen (Riffel in WK² Paragraph 32, Rz 55/12 und 55/13; RIS-Justiz RS0133600).

Überdies fällt die dreifache Verwirklichung der Qualifikation des § 84 Abs 4 StGB (in Form einer an sich schweren Körperverletzung, die eine 24 Tage übersteigende Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit zur Folge hatte - US 5) zusätzlich erschwerend ins Gewicht. Überdies fällt die dreifache Verwirklichung der Qualifikation des Paragraph 84, Absatz 4, StGB (in Form einer an sich schweren Körperverletzung, die eine 24 Tage übersteigende Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit zur Folge hatte - US 5) zusätzlich erschwerend ins Gewicht.

Wie von der Staatsanwaltschaft weiters zutreffend aufgezeigt, ist die teilweise Tatbegehung während eines anhängigen Strafverfahrens zusätzlich aggravierend zu berücksichtigen. Der Angeklagte erlangte nämlich laut Amtsvermerk ON 2.12 bereits am 25. Jänner 2023 Kenntnis von dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Seine Beschuldigteneinvernahme zum Vorwurf der schweren Körperverletzung erfolgte am 5. Februar 2023 (ON 5.4).

Dennoch setzte er beginnend mit 24. Jänner 2023 bis zumindest 2. Mai 2023 (II.) die im Rahmen der beharrlichen Verfolgung zum Nachteil der B* abgeurteilten Übergriffe. Wie von der Staatsanwaltschaft weiters zutreffend aufgezeigt, ist die teilweise Tatbegehung während eines anhängigen Strafverfahrens zusätzlich aggravierend zu berücksichtigen. Der Angeklagte erlangte nämlich laut Amtsvermerk ON 2.12 bereits am 25. Jänner 2023 Kenntnis von dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Seine Beschuldigteneinvernahme zum Vorwurf der schweren Körperverletzung erfolgte am 5. Februar 2023 (ON 5.4). Dennoch setzte er beginnend mit 24. Jänner 2023 bis zumindest 2. Mai 2023 (römisch zwei.) die im Rahmen der beharrlichen Verfolgung zum Nachteil der B* abgeurteilten Übergriffe.

Weiters fällt auch die Tatbegehung während zweier offener Probezeiten im Rahmen allgemeiner Strafzumessungserwägungen zusätzlich aggravierend ins Gewicht (RIS-Justiz RS0090597).

Bei objektiver Abwägung der solcherart ergänzten Strafzumessungslage erweist sich die vorliegend verhängte Unrechtsfolge - ausgehend von einem Strafraum von einem bis zu siebenjährlicher Freiheitsstrafe - schon mit Blick auf die Deliktsumulierung und den Unrechtsgehalt der Tat als nicht schuld- und tatangemessen. In Stattgebung der Berufung war daher die Sanktion auf ein allen Strafzwecken gerecht werdendes Ausmaß von drei Jahren Freiheitsstrafe zu erhöhen, das nicht nur dem vorliegenden Milderungsgrund, sondern auch (innerhalb der schuldadäquaten Strafe zu berücksichtigenden) Belangen der Generalprävention (vgl. Fabrizy/Michael-Kwapinski/Oshidari StGB14 § 32 Rz 7) hinreichend Rechnung trägt. Es ist nämlich zu verdeutlichen, dass in Fällen wie dem vorliegenden, in dem nach der Gewalttat (I./) nicht nur ein Betretungsverbot missachtet, sondern auch gegen eine einstweilige Verfügung verstoßen (US 6) und die Tathandlung zu II./ gesetzt wurde, die gewünschte abschreckende Wirkung nicht nur gegenüber dem einschlägig vorbestraften Angeklagten, sondern auch gegenüber potentiellen Tätern erzielt werden kann. Bei objektiver Abwägung der solcherart ergänzten Strafzumessungslage erweist sich die vorliegend verhängte Unrechtsfolge - ausgehend von einem Strafraum von einem bis zu siebenjährlicher Freiheitsstrafe - schon mit Blick auf die Deliktsumulierung und den Unrechtsgehalt der Tat als nicht schuld- und tatangemessen. In Stattgebung der Berufung war daher die Sanktion auf ein allen Strafzwecken gerecht werdendes Ausmaß von drei Jahren Freiheitsstrafe zu erhöhen, das nicht nur dem vorliegenden Milderungsgrund, sondern auch (innerhalb der schuldadäquaten Strafe zu berücksichtigenden) Belangen der Generalprävention vergleiche Fabrizy/Michael-Kwapinski/Oshidari StGB14 Paragraph 32, Rz 7) hinreichend Rechnung trägt. Es ist nämlich zu verdeutlichen, dass in Fällen wie dem vorliegenden, in dem nach der Gewalttat (römisch eins./) nicht nur ein Betretungsverbot missachtet, sondern auch gegen eine einstweilige Verfügung verstoßen (US 6) und die Tathandlung zu römisch zwei./ gesetzt wurde, die gewünschte abschreckende Wirkung nicht nur gegenüber dem einschlägig vorbestraften Angeklagten, sondern auch gegenüber potentiellen Tätern erzielt werden kann.

Aufgrund der Abänderung des Strafausspruchs waren die gefassten erstgerichtlichen Beschlüsse aufzuheben und mit der neuen Straffestsetzung eine neue Entscheidung im Sinne des § 494a StPO zu treffen (RIS-Justiz RS0101886; RS0100194; 12 Os 85/19w; Jerabek, WK-StPO § 498 Rz 8). Aufgrund der Abänderung des Strafausspruchs waren die gefassten erstgerichtlichen Beschlüsse aufzuheben und mit der neuen Straffestsetzung eine neue Entscheidung im Sinne des Paragraph 494 a, StPO zu treffen (RIS-Justiz RS0101886; RS0100194; 12 Os 85/19w; Jerabek, WK-StPO Paragraph 498, Rz 8).

Da der Angeklagte die mehrfach gebotenen Resozialisierungschancen nicht nachhaltig für ein normangepasstes Leben zu nützen verstand, sondern ungeachtet bereits erfahrenen Haftübels (zuletzt befand er sich im Jahr 2021 rund zwei Monate zu AZ 12 Hv 22/21w des Landesgericht Eisenstadt in Untersuchungshaft) und trotz offener Probezeiten erneut delinquierte, war gemäß § 494a Abs 1 Z 4 iVm § 53 Abs 1 StGB die mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 10. November 2022, GZ 6 U 75/22s-26, gewährte bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, um ein künftiges Wohlverhalten einigermaßen wirksam sicherzustellen. Da der Angeklagte die mehrfach gebotenen Resozialisierungschancen nicht nachhaltig für ein normangepasstes Leben zu nützen verstand, sondern ungeachtet bereits erfahrenen Haftübels (zuletzt befand er sich im Jahr 2021 rund zwei Monate zu AZ 12 Hv 22/21w des Landesgericht Eisenstadt in Untersuchungshaft) und trotz offener Probezeiten erneut delinquierte, war gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, StGB die mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 10. November 2022, GZ 6 U 75/22s-26, gewährte bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, um ein künftiges Wohlverhalten einigermaßen wirksam sicherzustellen.

Mit Blick auf die nunmehr zu verbüßende, spürbare Freiheitsstrafe konnte hingegen vom Widerruf der mit Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 14. Juli 2021, GZ 12 Hv 22/21w-65, gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen

werden.

Textnummer

EW1539

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2024:0320BS00054.24M.0318.000

Im RIS seit

20.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at